



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 – 2019

---

*Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz*

---

**2014/2151(INI)**

25.3.2015

# STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Rechtsausschuss

zu dem EU-Aktionsplan für einen neuen Konsens über die Durchsetzung von  
Immaterialgüterrechten  
(2014/2151(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Catherine Stihler

PA\_NonLeg

## VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist darauf hin, dass sich der Schutz von Immaterialgüterrechten nicht nur positiv auf Wachstum und Beschäftigung in der gesamten Union auswirkt, sondern auch – insbesondere mit Blick auf Faktoren wie den Anteil am BIP und an der Beschäftigung sowie die große Zahl der Wirtschaftszweige in der EU, denen die Schutzrechte zugutekommen und die sie verwerten – eine Grundvoraussetzung für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts darstellt und eine wichtige Rolle bei der Förderung von Innovation, Kreativität, Wettbewerbsfähigkeit und kultureller Vielfalt spielt;
2. unterstreicht, dass die Schutzrechte nicht nur Urheberrechte umfassen, sondern unter anderem auch Marken- und Patentrechte, und dass jedes dieser Rechte von grundlegender Bedeutung für den Wert der europäischen Güter und Dienstleistungen ist;
3. begrüßt den Aktionsplan der Kommission mit dem Schwerpunkt auf der Durchsetzung der Schutzrechte, wofür sie unter anderem den Grundsatz „follow the money“ angenommen hat, nach dem alle, die in großem Maßstab und insbesondere gewerbsmäßig gegen Schutzrechte verstoßen, ermittelt werden und finanzielle Verluste erleiden sollen; unterstreicht, dass die Durchsetzung der Schutzrechte nach wie vor in erster Linie den Behörden der Mitgliedstaaten obliegt;
4. betont, dass die Maßnahmen der Kommission zur Durchsetzung der Schutzrechte an das Wachstum des digitalen Binnenmarkts angepasst werden müssen und mit diesen Maßnahmen gleichermaßen gegen digitale und physische Schutzrechtsverletzungen vorgegangen werden muss; stellt fest, dass nachgeahmte und nicht schutzrechtskonforme materielle Waren immer mehr über Online-Plattformen gehandelt und verkauft werden, wobei die Behörden der Mitgliedstaaten hier nur in begrenztem Maße die Verkäufe überwachen können; betont, dass die Betreiber von Verkaufsplattformen in alle Bemühungen um die Durchsetzung der Schutzrechte eingebunden werden müssen und dass dies auch für die Maßnahmen gelten muss, mit denen nachgeahmte Waren und die Verkäufer von nachgeahmten Waren von den Plattformen ausgeschlossen werden;
5. weist darauf hin, dass es seit Mai 2011 eine freiwillige Vereinbarung über den Verkauf nachgeahmter Waren im Internet gibt, und fordert die Kommission auf, die Ergebnisse der Umsetzung dieser Vereinbarung zu bewerten und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten;
6. weist auf die große Bedeutung freiwilliger Vereinbarungen hin, in denen feste Grundsätze, die bei Dialogen der Interessenträger vereinbart wurden, verankert werden, da diese Vereinbarungen dazu beitragen werden, die Zahl der gewerbsmäßigen Schutzrechtsverletzungen im Internet zu senken, und sieht regelmäßigen Berichten über den Erfolg freiwilliger Maßnahmen erwartungsvoll entgegen;
7. hält es für wesentlich, für diese Vereinbarungen Leistungsindikatoren festzulegen, um so ihre Wirksamkeit beurteilen und die Bürger Europas fortlaufend darüber informieren zu

können;

8. vertritt die Auffassung, dass die Kommission außerdem die Wirksamkeit bestehender Initiativen und etwaiger zukünftiger Aktivitäten mit Blick auf die Rolle von Vermittlern beim Vorgehen gegen Schutzrechtsverletzungen prüfen sollte;
9. betont, dass nicht schutzrechtskonforme Waren nicht nur einen unmittelbaren Einkommensverlust für rechtmäßig arbeitende Unternehmen und die europäische Wirtschaft, sondern auch den direkten und indirekten Verlust von Arbeitsplätzen, einen Imageschaden und erhöhte Aufwendungen für die Durchsetzung von Rechten bewirken, dass häufig Verbindungen zur organisierten Kriminalität bestehen und dass diese Waren eine potenzielle Bedrohung und eine potenzielle Gefahrenquelle für Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen; unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Produktqualität und -sicherheit nicht automatisch mit der Echtheit eines Produkts in Verbindung stehen und dass der Schutzrechtsstatus und etwaige Verstöße gegen diese Rechte anderen Bestimmungen unterliegen als die Sicherheit und die Qualität von Konsumgütern;
10. beglückwünscht die Kommission zu ihrem Einsatz für die Verbraucher, die sich der Folgen solcher Verstöße nicht bewusst sind, und insbesondere für jüngere Verbraucher im Rahmen von Informationskampagnen und mit anderen einschlägigen Mitteln und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auch künftig Sensibilisierungsmaßnahmen für bestimmte Zielgruppen und betroffene Märkte durchzuführen, indem sie beispielsweise im Internet einen Warnmechanismus für die Verbraucher einrichtet; begrüßt insbesondere die Bemühungen der beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) angesiedelten Beobachtungsstelle, mit denen das Bewusstsein der Verbraucher für die Vorteile einer Kaufentscheidung zugunsten schutzrechtskonformer Produkte geschärft und der Zugang zu solchen Produkten vereinfacht werden soll;
11. ist gleichzeitig der Ansicht, dass Verbraucher in die Lage versetzt werden sollten, rechtswidrige Angebote besser zu erkennen, sodass sie entscheiden können, einen bestimmten Kauf nicht zu Ende zu bringen; bedauert, dass der Aktionsplan der Kommission keine Maßnahmen dahingehend umfasst, dass die Verbraucher schutzrechtswidrige Waren und Inhalte besser erkennen können, und fordert die Kommission auf, verstärkt die Ausarbeitung konkreter Werkzeuge insbesondere mit Blick auf den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren zu erwägen;
12. fordert die Behörden der Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Waren, mit denen die Schutzrechte verletzt werden und die ein Sicherheitsrisiko darstellen, unabhängig davon, ob sie legal oder illegal in dem betreffenden Mitgliedstaat verkauft werden, in die RAPEX-Meldungen aufgenommen werden;
13. sieht den bis Ende 2015 zugesagten Informationen über die bestehenden einzelstaatlichen Initiativen zur zivilrechtlichen Durchsetzung von Immaterialgüterrechten für KMU erwartungsvoll entgegen; begrüßt das in Kürze erscheinende Grünbuch über die auf EU-Ebene künftig erforderlichen Maßnahmen, die auf den Erfahrungen mit national finanzierten Regelungen zur Unterstützung von KMU bei der Durchsetzung ihrer Immaterialgüterrechte beruhen; fordert die Kommission auf, die KMU bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, und bekräftigt, dass dem

Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ stets Rechnung zu tragen ist;

14. unterstreicht, dass KMU unbedingt klare und praxistaugliche Strukturen für die Durchsetzung ihrer Schutzrechte benötigen;
15. fordert insbesondere für KMU die Einrichtung von Mediationsdiensten und anderen alternativen Streitbeilegungsverfahren im Zusammenhang mit den Schutzrechten;
16. begrüßt den Vorschlag der Kommission, ein Grünbuch herauszugeben, auf dessen Grundlage die Betroffenen zu der Wirkung von Chargeback- und ähnlichen Systemen für die Unterbindung gewerbsmäßiger Schutzrechtsverletzungen angehört werden und das Erfordernis zusätzlicher konkreter Maßnahmen in diesem Bereich in- und außerhalb des Internets bewertet wird; vertritt die Auffassung, dass die EU-weite Einführung des Rechts auf Rückbuchungen beim unabsichtlichen Erwerb nachgeahmter Güter den Verbrauchern zugutekommen und Händler dazu anhalten könnte, ihre Ware zu prüfen, bevor sie sie in Verkehr bringen;
17. unterstützt den Schwerpunkt des Aktionsplans, wonach vorrangig mit den Mitgliedstaaten zusammengearbeitet werden soll, Informationen und Erfahrungen ausgetauscht und Maßnahmen zur grenzübergreifenden Durchsetzung von Schutzrechten abgestimmt werden sollen; begrüßt die Einsetzung der Expertengruppe der Mitgliedstaaten zum Immaterialgüterschutz, da der Austausch über bewährte Verfahren zur Ausarbeitung von Maßnahmen und zur Umsetzung des Aktionsplans beitragen wird, wobei die Daten und Forschungsarbeiten der Einzelstaaten und der Beobachtungsstelle als Grundlage herangezogen werden;
18. stellt fest, dass Schulungen zur besseren branchenspezifischen Durchsetzung von Immaterialgüterrechten auf nationaler Ebene von grundlegender Bedeutung sind und die beim HABM angesiedelte Beobachtungsstelle einen wichtigen Beitrag zur Schulung der Behörden der Mitgliedstaaten und zum Austausch über bewährte Verfahren leisten wird, indem insbesondere Online-Wirtschaftlichkeitskampagnen gefördert und mit den betreffenden Agenturen und Gremien koordiniert werden;
19. betont, dass die Aufgabe des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM), Daten über Schutzrechtsverletzungen von der Wirtschaft einzuholen, zuverlässige Daten zu erheben und die tatsächlichen Auswirkungen der Rechtsverletzungen auf die Wirtschaftsakteure zu analysieren, Teil des Zehn-Punkte-Aktionsplans sein und als Grundlage für weitere Maßnahmen in den am stärksten betroffenen Bereichen dienen sollte; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die vom HABM erstellte Datenbank ACIST zu verbessern, damit Informationen über Fälscher verfügbar gemacht werden und damit verhindert wird, dass die öffentliche Verwaltung nachgeahmte Produkte ankauft;
20. unterstreicht, dass vollständige Informationen über die Art des jeweils geltenden Schutzrechts (beispielsweise Patent-, Marken-, Urheberrecht), den Gültigkeitsstatus dieser Rechte und den Rechtsinhaber – auch in Form von Metadaten bei digitalen Dateien – verfügbar und zugänglich sein müssen, da die Schutzrechte nur so wirksam geltend gemacht werden können;

21. unterstreicht die wichtige Rolle der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen – lokal, regional und national – im Beschaffungs- und Auftragswesen und begrüßt die Absicht der Kommission, einen Leitfaden über bewährte Verfahren auszuarbeiten, anzubieten und zu veröffentlichen, mit dem auf allen Ebenen verhindert werden soll, dass öffentliche Verwaltungen nachgeahmte Produkte ankaufen;
22. nimmt außerdem die Vorschläge für umfassende Anhörungen aller Interessenträger darüber, wie die Einhaltung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette und bei den Anbietern von Zahlungsdienstleistungen in der EU Immaterialgüterrechtsverletzungen verhindern kann, zur Kenntnis und fordert, dass das Ergebnis dieser Anhörungen und der Regelungen über freiwillige Sorgfaltsprüfungen auf EU-Ebene dem Parlament jährlich und nicht nur alle zwei Jahre vorgelegt wird;
23. begrüßt alle etwaigen Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette, die dazu führt, dass die Zahl der nicht schutzrechtskonformen Waren zurückgeht; betont, dass solche Maßnahmen zielgerichtet sein müssen, einem gewöhnlichen Händler keine zusätzlichen Verwaltungslasten auferlegen dürfen und flexibel sein müssen, da Schutzrechtsverletzer immer wieder auf neue Waren zurückgreifen, um Kontrollen zu umgehen;
24. fordert die Kommission auf, alle Anhörungen von Interessenträgern transparent und frühzeitig durchzuführen und dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Anhörungen sowohl qualitativ als auch quantitativ bewertet wird und die Interessenträger – darunter auch das Parlament und andere Organe der EU – darüber informiert werden;
25. fordert die Kommission auf, nach einer Abstimmung mit den Interessenträgern die erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten, sofern sich nach der ersten Veröffentlichung des Berichts über Immaterialgüterrechte in der Wirtschaft der EU, der jährlich veröffentlicht werden sollte, herausstellt, dass freiwillige Maßnahmen nicht ausreichen;
26. betont, dass bei der Rechtsetzung im Bereich der Schutzrechte den Entwicklungen des digitalen Zeitalters Rechnung getragen werden muss, indem das Online-Umfeld und verschiedene Vertriebskanäle berücksichtigt werden und für eine ausgewogene Herangehensweise gesorgt wird, bei der die Interessen aller Betroffenen und insbesondere der Verbraucher vertreten werden, ihr Recht auf den Zugang zu Inhalten geschützt wird und gleichzeitig Künstler, Urheber und Innovationen in Europa gefördert werden;
27. vertritt die Ansicht, dass bei der Durchsetzung der Schutzrechte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit uneingeschränkt Rechnung getragen werden sollte und die Rechte der Eigentümer der Inhalte gegen die Rechte der Nutzer abgewogen werden sollten, wobei diese Rechte vollumfänglich im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den Datenschutzbestimmungen – insbesondere dem Schutz personenbezogener Daten, der Wahrung des Rechts auf Privatsphäre und dem Recht auf Zugang zur Justiz – stehen müssen.

## ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	24.3.2015
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :            33 - :            1 0 :            3
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Dita Charanzová, Carlos Coelho, Sergio Gaetano Cofferati, Lara Comi, Daniel Dalton, Nicola Danti, Pascal Durand, Vicky Ford, Ildikó Gáll-Pelcz, Evelyne Gebhardt, Maria Grapini, Antanas Guoga, Sergio Gutiérrez Prieto, Liisa Jaakonsaari, Antonio López-Istúriz White, Jiří Maštálka, Marlene Mizzi, Jiří Pospíšil, Virginie Rozière, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Olga Sehnalová, Igor Šoltes, Ivan Štefanec, Catherine Stihler, Mylène Troszczynski, Anneleen Van Bossuyt, Marco Zullo
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Roberta Metsola, Adam Szejnfeld, Ulrike Trebesius, Sabine Verheyen, Inês Cristina Zuber
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Jonathan Arnott, Philippe De Backer, Norbert Lins, Andrey Novakov